RECHTSWISSENSCHAFTEN UND VERWÄCHtund Verwaltung

Büchner/Joerger/Trockels/Vondung

Übungen zum Verwaltungsrecht und zur Bescheidtechnik

Ein Übungsbuch zur Methodik der Fallbearbeitung

Kohlhammer



Übungen zum Verwaltungsrecht und zur Bescheidtechnik

Ein Übungsbuch zur Methodik der Fallbearbeitung

von

Dr. Hans Büchner

Professor an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg

Dr. Gernot Joerger

Professor (em.) an der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl

Martin Trockels

Professor an der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl

Ute Vondung

Professorin an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg

5. Auflage

Verlag W. Kohlhammer

Alle Rechte vorbehalten

© 1980/2010 W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart Gesamtherstellung: W. Kohlhammer Druckerei GmbH + Co. KG, Stuttgart Printed in Germany

ISBN 978-3-17-021478-1

E-Book-Formate:

pdf: ISBN 978-3-17-029590-2

Vorwort

Die 5. Auflage des Werkes setzt das bisherige Konzept fort. Deshalb kann auf das Vorwort zur 4. Auflage verwiesen werden. Die Überarbeitung der 5. Auflage berücksichtigt die Literatur und Rechtsprechung bis Mitte 2010.

Ludwigsburg/Kehl, Juni 2010

Die Verfasser

Vorwort zur 4. Auflage

Studierenden fällt es erfahrungsgemäß besonders schwer, ihr verwaltungsrechtliches Wissen richtig einzusetzen, um Fälle lösen zu können. Noch hilfloser fühlen sie sich häufig, wenn sie ihre rechtlichen Überlegungen in einen Bescheid umsetzen sollen, der nicht nur die Sach- und Rechtslage zutreffend wiedergibt, sondern zusätzlich den bescheidtechnischen Anforderungen entspricht. Jede Ausbildung, die sich am Berufsfeld des Verwaltungsdienstes orientiert, will aber gerade diese Fähigkeiten vermitteln.

Das Buch soll auch in seiner 4. Auflage den Studierenden helfen, ihre Schwierigkeiten zu überwinden. Es zeigt auf, wie man ein verwaltungsrechtliches Gutachten erstellt und sich an die richtige Lösung einer Fallfrage herantastet.

Es will außerdem anleiten, die verwaltungsrechtlichen Kenntnisse so in Bescheide umzusetzen, dass sie sachlich richtig, rechtmäßig, verständlich, überzeugend, äußerlich ansprechend, rationell erstellt und ablauforganisatorisch praxisgerecht sind.

Die Fälle sollen dazu dienen, das Erlernte zu üben. Anhand der Lösungsvorschläge können die Studierenden überprüfen, ob sie mit ihren eigenen Gutachten und ihren eigenen Bescheiden zufrieden sein können.

Wir danken den Leserinnen und Lesern, die uns kritische Anmerkungen zur 3. Auflage zukommen ließen. Auch künftig sind wir an solchen Anregungen interessiert.

Als neue Autoren sind mit dieser 4. Auflage Frau Professorin Ute Vondung und Herr Professor Martin Trockels hinzugetreten. Sie haben die Fälle neu bearbeitet.

Ludwigsburg/Kehl, Dezember 2005

Die Verfasser

Vorwort

Auszug aus dem Vorwort zur 3. Auflage

... Es zeigt auf, wie man ... sich ... an die richtige Lösung einer Fallfrage herantastet. Sie lässt sich selten finden, ohne die Lehren des Allgemeinen Verwaltungsrechts heranzuziehen. Deshalb haben wir – neu eingefügt in der 3. Auflage – versucht, die komplexen Zusammenhänge dieses Rechtsgebietes fallbezogen zu systematisieren und in Aufbauschemata darzustellen. Es handelt sich um eine überarbeitete Fassung des 8. Kapitels aus *Blasius/Büchner*, Verwaltungsrechtliche Methodenlehre, 2. Auflage 1984. Wir danken Herrn *Dr. Hans Blasius*, dass er mit der Übernahme einverstanden war. ...

Ludwigsburg/Kehl, Juni 1994

Die Verfasser

rste	er Teil: Anleitung zur Fallbearbeitung
. Vo	orbemerkung
I.	Bedeutung der drei Teile des Buches
	 Allgemeine Zielsetzung Zielsetzung des ersten Teils Zielsetzung des zweiten Teils Zielsetzung des dritten Teils
II.	Arbeitsanleitung für Leser und Leserinnen
	 Arbeitsanleitung für den ersten Teil Arbeitsanleitung für den zweiten Teil Arbeitsanleitung für den dritten Teil
. Ar	nfertigung eines Gutachtens
I.	Wesen des Gutachtens
	Praxisbedeutung
II.	Methodik der gutachtlichen Fallbearbeitung
	Erfassen der Aufgabe Hintasten zur Lösung a. Der Syllogismus als Lösungsansatz b. Verwendung von Schemata. c. Alternativlösungen – Hilfsgutachten. Planung der Darstellung
	ufarbeitung verwaltungsrechtlicher Fragestellungen ufbauschemata)
I.	Anwendungsbereich der Schemata
II.	Rechtmäßigkeitsprüfung künftiger belastender Eingriffe (Eingriffsschema I)
	Vorüberlegungen a. Suche nach vernünftiger Lösung b. Rechtsform

	2.	c. Ermächtigungsgrundlage	23
		Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen	25
		a. Sachliche, örtliche, instanzielle und funktionelle	
		Zuständigkeit der Behörde oder des Behördenorgans	25
		b. Ausgeschlossene Personen, Befangenheit	25
		c. Anhörungspflichten	26
		d. Antragserfordernis und Sachbescheidungsinteresse	26
	2	e. Fristen	26 27
	3.	Materielle Voraussetzungen	27
		Eingriffsgrundlage (Ermächtigungsgrundlage) Adressat	32
		b. Adressat	33
		d. Inhaltliche Bestimmtheit	35
	4.	Nachgeschaltete (nachrangige) formelle	00
	ч.	Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen	36
		a. Mitwirkung anderer Stellen	36
		b. Anhörungspflichten	36
		c. Fristen	37
		d. Form	37
		e. Begründung	38
		f. Rechtsbehelfsbelehrung	38
		g. Bekanntgabe der Maßnahme	38
	5.	Prüfschema für die Rechtmäßigkeit einer geplanten	
		Eingriffsmaßnahme der Verwaltung (Eingriffsschema I)	39
III.	Re	chtmäßigkeitsprüfung bereits erfolgter Eingriffe	
		ngriffsschema II)	40
	1.	Vorüberlegungen	40
	2.	Formelle Voraussetzungen	41
	3.	Materielle Voraussetzungen	41
	4.	Prüfungsschema bei bereits erfolgten Eingriffen	
		(Eingriffsschema II)	41
ıv	R۵	chtmäßigkeitsprüfung einer bevorstehenden staatlichen	
١٧.		istung zugunsten des Bürgers (Leistungsschema I)	42
			42
	1.	Vorüberlegungen	42
		a. Inhalt der Leistungb. Rechtsform	43
		b. Rechtsform	45
		d. Anspruch auf Leistung.	45
	2.	Vorgeschaltete formelle Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen	46
	۷.	a. Sachliche, örtliche, instanzielle und funktionelle	40
		Zuständigkeit	46
		b. Ausgeschlossene Personen, Befangenheit	46
		c. Anhörungspflichten	46
		d. Antragserfordernis und Sachbescheidungsinteresse	46
		e. Fristen	47
	3.	Materielle Voraussetzungen	47
		a. Rechtsgrundlage/Anspruchsgrundlage	47
		b. Adressat/Leistungsempfänger	53
		c. Ermessensausübung	53
		d. Inhaltliche Bestimmtheit	54
		e. Leistungsverbote und Finwendungen Dritter	54

		4.	a. Mitwirkung des Begünstigten und anderer Stellen	55 55
			b. Anhörung, Begründung	55
			c. Fristen	56 56
			e. Rechtsbehelfsbelehrung	56 56
			f. Bekanntgabe der Maßnahme	57
		5.		0,
		-	(Leistungsschema I)	57
	٧.		chtmäßigkeitsprüfung einer bereits erbrachten Leistung eistungsschema II)	58
	VI.	Ğü	Itigkeitskontrolle einer untergesetzlichen	
			chtsvorschrift	59
		1.	Fehlerfolge	59
		2.	Rechtmäßigkeit der Ermächtigungsgrundlage	60
			a. Erfordernis der Rechtsgrundlage	60 60
			b. Formelle Vorgaben	61
		3.	Formelle Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen für die	01
		٥.	Rechtsverordnung bzw. Satzung selbst	62
			a. Prüfungsmaßstab	62
			b. Formelle Vorgaben aus Rechtsverordnungen	
			und Satzungen	62
			c. Formelle Vorgaben aus förmlichen Gesetzen	63
			d. Formelle Vorgaben aus der Verfassung	63 63
		4.	Materielle Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen für die	00
		••	Rechtsverordnung bzw. Satzung selbst	64
			a. Prüfungsmaßstab	64
			b. Materielle Vorgaben aus Satzungen	
			und Rechtsverordnungen	64
			c. Materielle Vorgaben aus förmlichen Gesetzen	64
			d. Materielle Vorgaben aus der Verfassung	64 65
		5.	e. Heilung Normprüfungsschema	65
	VIII			65
	VII.		folgsprüfung bei Rechtsbehelfen (Prozessschemata)	
		1.	Anwendungsbereich der Schemata	65 66
		2. 3.	Erfolgsprüfung bei Widersprüchen	00
		Ο.	(einschließlich Normenkontrollverfahren nach § 47 VwGO)	66
D.	Da	s Aı	nfertigen von Bescheiden	68
	I.	De	r Begriff und die Arten des Bescheids	68
		1.	Bescheid im engen Sinn, d. h. Verwaltungsakt	68
		2.	Bescheid im weiten Sinn, d. h. nicht nur Verwaltungsakte	68
	II.		r Begriff der Bescheidtechnik	70
	III.		Beherrschung der Bescheidtechnik als Anforderung	_
			Verwaltungspraktikerinnen und -praktiker	71
	IV.	Kri	tische Anmerkungen zur Verwaltungspraxis	73
		1.	Kurze Auswahl von Beispielen aus der Verwaltungspraxis	73

	2.	Bescheide in Verwaltungspraxis off weder extrem schlecht, noch besonders gut	74
٧.	Di	e Vorüberlegungen vor Erlass eines Bescheides	76
	1.	Unter Umständen ist kein Bescheid die beste Lösung	76
	2.	Nicht untätig bleiben	76
	3.	Der Weg zum Endergebnis "Bescheid"	77
		a. Sachverhaltsermittlung	77
		b. Gutachten zur Rechtslage	78
		c. Entscheidung	79
VI.	D	Die Umsetzung der Vorüberlegungen in einen Bescheid	
	ii	m engeren Sinn (Verwaltungsakt)	84
	1.	Der Aufbau eines Bescheids im engeren Sinn	84
	2.	Hinweise zum Aufbau von Bescheiden	86
		a. Einleitung	86
		b. Höflichkeitsformeln auch bei förmlichen Bescheiden	
		und in E-Mails	87
		c. Bedauern	87
		d. Tenor	87
		e. Nebenentscheidungen	88
		f. Umfangreiche Entscheidungsformel	88
		g. Bestimmtheit des Tenors	88
		h. Verständlichkeit des Tenors aus sich heraus	89
		i. Sorgfältiges Formulieren der Gründe	89
		j. Anordnung der sofortigen Vollziehung	93
		k. Androhung von Zwangsmitteln	93
		I. Kostenentscheidung	94
		m. Beratende Hinweise	95
		n. Ihre Rechte – Rechtsbehelfsbelehrung	96
		o. Grußformel, Unterschrift, Amtsbezeichnung	96
		p. Geschäftsgangvermerke	97
		q. Faxen/elektronische Versendung	98
		r. Interne Vermerke	99
	3.	Inhaltliche Anforderungen an Bescheide	99
	4.	Angemessenes Eingehen auf den Bürger	99
		a. Behördenschreiben enthalten mehr als	
		Sachinformationen	99
		b. Ratschläge zur Adressatenorientierung	102
	5.	Die Nutzung der modernen Informations- und	
		Kommunikationstechnik als Mittel zur größeren Bürgernähe	104
	6.	Was können Sie zur besseren Verständlichkeit beitragen?	104
		a. Auf welche "Verständlichmacher" sollten Sie achten?	104
		b. Wann ist ein Text optimal verständlich?	104
		c. Wie lässt sich Einfachheit erreichen?	105
		d. Wie lässt sich Gliederung und Ordnung erreichen?	106
		e. Wie lassen sich Kürze und Prägnanz erreichen?	107
		f. Wie lassen sich anregende Texte erreichen?	108
		g. Lesefreundliche Textgestaltung	111
		h. Textoptimierung und inhaltliche Schwerverständlichkeit	111
	7.	Überzeugen	111
			111
		b. Ist es Aufgabe von Behörden, Bürger zu überzeugen?	111
		c. Will die Verwaltung überzeugen?	112

		d. Woran können Uberzeugungsversuche scheitern? e. Was fördert Überzeugungsprozesse?	113 113
V	II. Ra	ationelle Textverarbeitung und Qualitätsmanagement	110
		r Bescheide	115
	1. 2.	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	115
	3.	E-Mail-Nutzung Wirtschaftlichkeitsüberlegungen	116 118
		Empfehlungen zur persönlichen Arbeitstechnik	118
		a. Checkliste Nutzung von PCs	118
		b. Qualitätsmanagement, -kontrolle und -sicherung und Bescheidtechnik	119
E. L		turhinweise	121
I.	Ze	eitschriften (mit Fallteil)	121
II.	. Bi	ücher, Artikel, Internet	122
Zwe	iter	Teil: Fälle und Lösungen zur Methode des Gutachtens	
Fall 1	l: ,	"Genehmigung einer Werbeanlage"Bauordnungsrecht, Subsumtionsverfahren)	123
Fall 2	, t	"Die Benutzung der Sporthalle" Kommunalrecht, Abgrenzung öffentliches Recht – brivates Recht, Bedeutung der Abgrenzung, Begriff des Verwaltungsakts, Bedeutung des Verwaltungsakts, Subsumtionsverfahren)	127
Fall 3	(Der verschuldete Bäcker"	131
Fall 4	(,Die Sperrzeitverkürzung"	136
Fall 5	(,Birkenfall"	142
Fall 6	f V	"Erstattung von Sozialhilfeleistungen" Sozialhilferecht, Rücknahme nach SGB X, Zuständigkeit ür die Rücknahme bestandskräftiger Verwaltungsakte, Widerspruchsverfahren nach §§ 78 ff. SGG, Ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung, Unbeachtlichkeit von Formfehlern)	148
Fall 7	(E	"Die Ausnahmegenehmigung" Straßenverkehrsrecht, Fehlerhafter Verwaltungsakt, Ermessen, Nebenbestimmung, Rücknahme und Widerruf, Verwaltungsvollstreckung)	159
Fall 8	3: ,	,Der Kinderspielplatz"	166

	Zustellung, Fristen, Klagearten, gerichtliche Sachentscheidungsvoraussetzungen)	
Fall 9:	"Die Gaststättenplage"	177
Fall 10:	"Der Notanbau" (Staatsprüfungsklausur)	187
Dritter	Teil: Fälle und Lösungen zur Methodik	
	der Bescheidfertigung	
Fall 11:	"Die Wiedererteilung einer Fahrerlaubnis" (Straßenverkehrsrecht, Erstbescheid, schriftlicher Verwaltungsakt, Auslegung, Subsumtion, Kostenentscheidung, Rechtsbehelfsbelehrung, Begleitverfügung)	195
Fall 12:	"Die Gaststättennachbarn"	201
Fall 13:	"Die Versetzung"	212
Fall 14:	"Die Ausweisung"	219
Fall 15:	"Der Bedenkenerlass"	234
Fall 16:	"Die Ausräumungsaktion"(Verwaltungsvollstreckungsrecht, Vorlagebericht an Widerspruchsbehörde, Leistungsbescheid, Bevollmächtigung im Widerspruchsverfahren, Fristen, Vollstreckungsverfahren)	241
Fall 17:	"Das Bienenhaus"	251
Fall 18:	"Abschleppfall"	263
Stichwoi	rtverzeichnis	273

Literaturverzeichnis

Anwander/Draf Bürgerfreundlich verwalten, Ein Leitfaden für Behördenkultur,

1998

Belz/Mußmann Polizeigesetz für Baden-Württemberg, Kommentar, 6. Aufl.,

2001, mit Nachtrag 2005

Blasius/Büchner Verwaltungsrechtliche Methodenlehre, 2. Aufl., 1984

Bosch/Schmidt Praktische Einführung in das verwaltungsgerichtliche

Verfahren, 8. überarb. Aufl., 2004

Polizeirecht, 1987 Brandt/Schlabach

Büchner/

Schlotterbeck Baurecht, 3. Aufl., 1999 (zitiert als "Baurecht")

Büchner/

Schlotterbeck Verwaltungsprozessrecht, 6. Aufl., 2001

Büter/Schimke Anleitungen zur Bescheidtechnik, Wie Verwaltungsakte

verständlich geschrieben werden, 1991

Dürr Baurecht Baden-Württemberg, 11, Aufl., 2005

Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz, Verwaltungszustellungs-Engelhardt/App

gesetz: VwVG, VwZG, Kommentar, 6. neubearb. Aufl., 2004

Frichsen/Fhlers Allgemeines Verwaltungsrecht, 12. Aufl., 2002

VwGO, Kommentar, 11. Aufl., 2000 Evermann/Fröhler

Götz Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, 13. Aufl., 2001

Hufen Verwaltungsprozessrecht, 6. neu bearb. Aufl., 2005

Straßenverkehrsrecht, Kommentar, 35. Aufl., 1999 Jagusch/Hentschel Katz

Staatsrecht, Grundkurs im öffentlichen Recht, 16. neu

bearbeitete Aufl., 2005

Knack Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), Kommentar, 8. Aufl.,

2004

Kock/Stüwe/ Wolffgang/

Zimmermann Öffentliches Recht und Europarecht, 3. Aufl., 2004

Kohler-Gehrig Die Diplom- und Seminararbeit in den Rechtswissenschaften,

Technik und Struktur wissenschaftlichen Arbeitens. 2002

Kopp/Ramsauer Verwaltungsverfahrensgesetz, 8. Aufl., 2003

Landmann/Rohmer Gewerbeordnung und ergänzende Vorschriften: GewO,

Band I: Gewerbeordnung, Loseblattsammlung, Kommentar,

46. Aufl., 2005

Sich verständlich ausdrücken, 7. überarb. und erw. Aufl., Langer/Schulz

v. Thun/Tausch 2002

Literaturverzeichnis

LPK-BSHG Birk/Brühl/Conradis, Bundessozialhilfegesetz,

Lehrkommentar und Praxiskommentar, Mit einer

Kurzkommentierung zum Asylbewerberleistungsgesetz,

6. Aufl., 2003

Maurer Allgemeines Verwaltungsrecht, 15. überarb. u. erg. Aufl.,

2004

Metzner Gaststättengesetz, Kommentar, 6. Aufl., 2002

Michel/Kienzle/

Pauly Das Gaststättengesetz, Kommentar, 14. Aufl., 2003

Pieroth/Schlink Grundrechte, Staatsrecht II, 20. neu bearbeitete Aufl., 2004

Redeker/v. Oertzen Verwaltungsgerichtsordnung, 14. überarb. Aufl., 2004

Sadler Verwaltungsvollstreckungsgesetz, Verwaltungszustellungs-

gesetz, Kommentar anhand der Rechtsprechung, 5. Aufl.,

2002

Schneider Deutsch für Profis, 1982

Schweickhardt/

Vondung (Hrsg.) Allgemeines Verwaltungsrecht, 9. Aufl., 2010

Schwerdtfeger Öffentliches Recht in der Fallbearbeitung. Grundfallsystema-

tik, Methodik, Fehlerguellen, 12. Aufl., 2004 (Schriftenreihe

der Juristischen Schulung, Heft 5)

Stein/Frank Staatsrecht, 19. Aufl., 2004

Stelkens/Bonk/

Sachs Verwaltungsverfahrensgesetz mit Erläuterungen, 8. Aufl.,

2003

Stelkens/Bonk/

Sachs Verwaltungsverfahrensgesetz, Kommentar, 6. Aufl., 2001

Volkert Die Verwaltungsentscheidung, 4. Aufl., 1989
Welte Zuwanderungs- und Freizügigkeitsrecht, Teil 1,

Loseblattsammlung

Wettling Rechtliche Gestaltung in der öffentlichen Verwaltung, 1990

Gesetze sind nach ihrer jeweiligen Fundstelle in der VSV (Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Baden-Württemberg), im Dürig (Gesetze des Landes Baden-Württemberg), Sartorius I (Verfassungs- und Verwaltungsgesetze der Bundesrepublik, Band I) und Schönfelder (Deutsche Gesetze) zitiert. Falls ein Gesetz in einer der Sammlungen nicht enthalten ist, ist die Fundstelle im Gesetzblatt angegeben.

a. A. anderer Ansicht

a. a. O. am angegebenen Ort

Abk. Abkürzung Abs. Absatz

ADV Automatische Datenverarbeitung

a. E. am Ende

AGVwGO Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

[VSV 3401-1, Dürig 20]

Altern. Alternative Anm. Anmerkung

AO Abgabenordnung [VSV 6101]

arg. Argument aus

Art. Artikel

AufenthG Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die

Integration von Ausländern im Bundesgebiet

(Aufenthaltsgesetz – AufenthG) [Satorius 565]

Aufl. Auflage

Az. Aktenzeichen

Bad.-Württ. Baden-Württemberg

BAföG Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung

(Bundesausbildungsförderungsgesetz – BAföG)

[Sartorius 420]

BAnz. Bundesanzeiger

BAT Bundes-Angestelltentarifvertrag [VSV 8021]
BauGB Baugesetzbuch [VSV 2130, Sartorius 300]
BauNVO Verordnung über die Nutzung der Grundstücke

(Baunutzungsverordnung – BauNVO) [VSV 2130-2,

Sartorius 3111

Bay. Bayern; bayerisch

BavVBI. Baverische Verwaltungsblätter. Zeitschrift für öffentliches

Recht und öffentliche Verwaltung

BBesG Bundesbesoldungsgesetz [VSV 2032, Sartorius 230]

BBG Bundesbeamtengesetz [Sartorius 160]

Bd. Band ber. berichtigt

BGB Bürgerliches Gesetzbuch [VSV 4000, Schönfelder 20]

BGBI. Bundesgesetzblatt BGH Bundesgerichtshof

BlmSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz

- BlmSchG) [VSV 2129, Sartorius 296]

BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – (Bundes-

naturschutzgesetz – BNatSchG) [VSV 7911, Sartorius 880]

BodSchG Gesetz zum Schutz des Bodens (Bodenschutzgesetz

- BodSchG) [VSV 2129-14, Dürig 124]

BRRG Rahmengesetz zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts

(Beamtenrechtsrahmengesetz – BRRG) [VSV 2030,

Sartorius 150]

BRS Baurechtssammlung (Thiel/Gelzer)

BSHG Bundessozialhilfegesetz (BSHG) [VSV 2170, Sartorius 410]

Bsp. Beispiel BT Bundestag

BVerfG Bundesverfassungsgericht

BVerfGE Amtliche Sammlung der Entscheidungen des BVerfG

BVerwG Bundesverwaltungsgericht

BVerwGE Amtliche Sammlung der Entscheidungen des BVerwG

BW Baden-Württemberg

BWVP Baden-Württembergische Verwaltungspraxis

dB (A) Dezibel (Messwert für Geräusche)

d. h. das heißt

DO Dienstordnung für die Landesbehörden in Baden-

Württemberg [VSV 2002]

DÖV Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift für öffentliches Recht

und Verwaltungswissenschaft

DVBI. Deutsches Verwaltungsblatt

DVP Deutsche Verwaltungspraxis, Fachzeitschrift für Wissen-

schaft und Praxis in der öffentlichen Verwaltung

EDV Elektronische Datenverarbeitung

ESVGH Amtliche Sammlung der Entscheidungen des hessischen und

des baden-württembergischen Verwaltungsgerichtshofes

f. folgende ff fortfolgende

GABI. Gemeinsames Amtsblatt des Innenministeriums, des Finanz-

ministeriums, des Wirtschaftsministeriums, des Ministeriums Ländlicher Raum, des Sozialministeriums, des Ministeriums für Umwelt und Verkehr, des Ministeriums für Wissenschaft.

Forschung und Kunst sowie der Regierungspräsidien

GastG Gaststättengesetz [VSV 7111, Sartorius 810]

GastVO Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des Gast-

stättengesetzes (Gaststättenverordnung) [VSV 7111-2,

Düriq 77]

GBI. Gesetzblatt für Baden-Württemberg

GebTSt Gebührentarif für Maßnahmen im Straßenverkehr (Anlage

zur GebOSt)

GebVerz Verzeichnis der Verwaltungsgebühren (Gebührenverzeich-

nis) zum LGebG

GebVO Verordnung der Landesregierung über die Festsetzung der

Gebührensätze für Amtshandlungen der staatlichen Behör-

den vom 28. Juni 1993 (GBI. S. 381)

gemäß gem.

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg [VSV 2021, GemO

Dürig 56]

GewArch Gewerbearchiv, Zeitschrift für Gewerbe- und Wirtschafts-

verwaltungsrecht

GewO Gewerbeordnung [VSV 7100, Sartorius 800]

GewOZuVO Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach

der Gewerbeordnung [VSV 7100-3, Dürig 143]

gezeichnet gez.

qfl. gefällig/geflissentlich

GG Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland [VSV 1000,

Dürig 2, Sartorius 1, Schönfelder 1]

GVG Gerichtsverfassungsgesetz [VSV 3002, Schönfelder 95]

H. Heft Hbs. Halbsatz

Hess. Hessen, hessisch h. M. herrschende Meinung

Hrsq. Herausgeber HS Halbsatz

HwO Handwerksordnung [VSV 7110, Sartorius 815]

iΑ im Auftrag i. d. F. In der Fassung i. d. R. in der Regel

i. e. S.	im engeren Sinn
i. S. d.	im Sinne des
i. S. v.	im Sinne von
i. V.	in Vertretung
i. V. m.	in Verbindung mit

JA Juristische Arbeitsblätter, Ausbildung, Examen, Fortbildung

Jura Juristische Ausbildung (Zeitschrift)

JuS Juristische Schulung, Zeitschrift für Studium und Ausbildung

KAG Kommunalabgabengesetz [Düring 60]

Kap. Kapitel

KBA Kraftfahrt-Bundesamt

KGSt Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsverein-

fachung (Köln)

KrW-/AbfG Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz [VSV 2129-6/1]

KStZ Kommunale Steuer-Zeitung

LAbfG Gesetz über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen in

Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz – LAbfG) [VSV

2129-7, Dürig 102]

LBG Landesbeamtengesetz [VSV 2030-1, Dürig 50]

LBO Landesbauordnung für Baden-Württemberg [VSV 2130-4,

Dürig 85]

LBOAVO Allgemeine Ausführungsverordnung des Innenministeriums

zur Landesbauordnung [VSV 2130-4/1, Dürig 85a]

LGebG Landesgebührengesetz [VSV 2011, Dürig 41]
LPersVG Landespersonalvertretungsgesetz [Dürig 54]
LPIG Landesplanungsgesetz [VSV 2300-1, Dürig 46]

LPVG Personalvertretungsgesetz für das Land Baden-Württemberg

(Landespersonalvertretungsgesetz - LPVG) [VSV 2035,

Dürig 1501

LRA Landratsamt LS Leitsatz

LV (LVerf) Verfassung des Landes Baden-Württemberg [VSV 1001,

Düria 11

LVG Landesverwaltungsgesetz [VSV 2000, Dürig 40]

LVwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG)

VOV 2004 District 451

[VSV 2001, Dürig 45]

LVwVG Verwaltungsvollstreckungsgesetz für Baden-Württemberg

(Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz – LVwVG)

[VSV 2006, Dürig 43]

LVwVGKO Verordnung des Innenministeriums über die Erhebung von

Kosten der Vollstreckung nach dem Verwaltungsvollstre-

ckungsgesetz für Baden- Württemberg (Vollstreckungskostenordnung – LVwVGKO) [VSV 2006-3, Dürig 43a]

LVwZG Verwaltungszustellungsgesetz für Baden-Württemberg

[VSV 2010, Dürig 42]

m. a. W. mit anderen Worten

m. d. B. mit der Bittem. E. meines Erachtens

m. w. N. mit weiteren Nachweisen

NatSchG Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft

und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) [VSV7910, Dürig 123]

NJW Neue Juristische Wochenschrift

Nr. Nummer

NVwZ Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht

NVwZ-RR Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht, Rechtsprechungs-

Report

NW Nordrhein-Westfalen

o. V. ohne VerfasserangabeOVG Oberverwaltungsgericht

OWiG Gesetz über Ordnungswidrigkeiten [VSV 4541, Dürig 64,

Schönfelder 94]

OWiZuV Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach

dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten [VSV 4541-5,

Dürig 64 a]

PassG Passgesetz [VSV 2100, Sartorius 1]
PolG Polizeigesetz [VSV 2050, Dürig 65]

PROSOZ Programmierte Sozialhilfe

Rdnr. Randnummer
RK Römisch-katholisch
Rn. Randnummer
Rspr. Rechtsprechung

s. siehe S. Seite/Satz

SchG Schulgesetz für Baden-Württemberg [VSV 2230, Dürig 170]
SGB X Sozialgesetzbuch – Zehntes Buch – Verwaltungsverfahren

[VSV 2150, Sartorius E 410]

SGB I Sozialgesetzbuch – Erstes Buch [Satorius E 401]

s. o. siehe oben sog. sogenannt

str. strittig

StrG Straßengesetz für Baden-Württemberg

(Straßengesetz – StrG) [VSV 9100, Dürig 148]

st. Rspr. ständige Rechtsprechung

StVG Straßenverkehrsgesetz [VSV 9231, Schönfelder 35]
StVO Straßenverkehrsordnung [VSV 9233, Schönfelder 35a]
StVO-ZuG Gesetz über Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrs-

Ordnung [VSV 9233-1, Dürig 147d]

StVZO Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung [VSV 9232,

Schönfelder 35 b]

s. u. siehe unten

u. und

u. a. unter anderemu. R. unter Rückerbittung

UrlVO Verordnung der Landesregierung über den Urlaub der Beam-

ten und Richter (Urlaubsverordnung - UrlVO) [VSV 2030-7,

Dürig 50 b]

usw. und so weiter u. U. unter Umständen

v. von

VA Verwaltungsakt

VBIBW Verwaltungsblätter für Baden-Württemberg, Zeitschrift für

öffentliches Recht und öffentliche Verwaltung

VDI Verein Deutscher Ingenieure

VereinsG Gesetz zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts

[Sartorius 425]

Verf. BW Verfassung des Landes Baden-Württemberg [VSV 1001,

Düriq 1]

VersG Versammlungsgesetz [Satorius 385]

VGH Verwaltungsgerichtshof

vgl. vergleiche

VOP Verwaltungsführung, Organisation, Personalwesen

VR Verwaltungsrundschau, Zeitschrift für Verwaltung in Praxis

und Wissenschaft

VwGO Verwaltungsgerichtsordnung [VSV 3401, Dürig 19,

Sartorius 600]

VwKostGVerwaltungskostengesetz [Sartorius 120]VwVfGVerwaltungsverfahrensgesetz [Sartorius 100]VwVG-BundVerwaltungs-Vollstreckungsgesetz [Sartorius 112]

VwZG-Bund Verwaltungszustellungsgesetz des Bundes [VSV 2010-1.

Sartorius 110]

WG Wassergesetz für Baden-Württemberg [VSV 7532,

Dürig 100]

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) [VSV 7531, Sartorius 845] WHG

WoGG Wohngeldgesetz [Sartorius 385] WpflG Wehrpflichtgesetz [Sartorius 620]

Wv. Wiedervorlage

Z. Ziffer

z.B. zum Beispiel z. d. A. zu den Akten

ZfBR Zeitschrift für internationales und deutsches Baurecht

Ziff. Ziffer

ZPO Zivilprozessordnung [VSV 3104, Schönfelder 100]

Erster Teil: Anleitung zur Fallbearbeitung

A. Vorbemerkung

I. Bedeutung der drei Teile des Buches

1. Allgemeine Zielsetzung

Es ist Aufgabe dieses Buches, den Studierenden, die zum ersten Mal mit der 1 Anwendung des Verwaltungsrechts – und hier insbesondere des allgemeinen Verwaltungsrechts – konfrontiert werden, einen Weg zu zeigen, wie man mit alltäglichen Anfangsschwierigkeiten der Rechtsanwendung fertig werden und schließlich auch schwierigere Fälle lösen kann.

2. Zielsetzung des ersten Teils

Im ersten Teil wird dargestellt, welche allgemeingültigen Grundsätze zu 2 beachten sind, wenn Studierende oder "frischgebackene" Praktiker an die Lösung eines Falles herangehen. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Falllösung im Rahmen einer Klausur oder einer Hausarbeit verlangt wird. Für beide gelten die gleichen methodischen Ansätze. Bei einer Hausarbeit kommt gegenüber einer Klausur lediglich hinzu, dass

- bestimmte Formalien zu beachten sind
- die längere Bearbeitungszeit eine tiefere Durchdringung der Probleme ermöglicht und
- eine Auseinandersetzung mit Literatur und Rechtsprechung erwartet

Im Studium oder in der Praxis können Sie vor zweierlei Aufgaben gestellt sein: Sie haben entweder ein Gutachten zu erstellen oder einen Bescheid zu fertigen. Deshalb enthält der erste Teil des Buches gesonderte Abschnitte über die Anfertigung von Gutachten und die Anfertigung von Bescheiden.

Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass Sie auch dann nicht ohne – zumindest gedankliches – Gutachten auskommen, wenn Sie einen Bescheid zu fertigen haben. Allerdings sind dann noch weitere Gesichtspunkte zu beachten.

Die abstrakte Zusammenfassung der methodischen Regeln im ersten Teil des Buches darf Sie nicht dazu verleiten, diese Regeln auswendig zu lernen. Damit haben Sie nichts gewonnen. Sie sollten vielmehr diese Regeln an den Fällen im zweiten und dritten Teil des Buches üben. Sie werden dann erkennen, dass die Regeln vielfach Grundsätze enthalten, die Sie – wenn sie Ihnen bewusst geworden sind – nicht mehr auswendig zu lernen brauchen!

3. Zielsetzung des zweiten Teils

3 Im zweiten Teil des Buches können Sie die gutachtliche Fallbearbeitung nach den Regeln praktisch üben, die im ersten Teil vermittelt wurden. Bewusst wird dabei mit dogmatisch (vom Rechtsverständnis her) einfachen Fällen begonnen, weil Sie nur so in der Lage sind, sich auf die Methodik der Fallbearbeitung zu konzentrieren. Dogmatische Schwierigkeiten lassen sich dann später auf einer sicher beherrschten methodischen Grundlage leichter meistern.

Die Fälle stammen aus verschiedenen Bereichen des besonderen Verwaltungsrechts. Zu ihrer Lösung sind keine besonderen Kenntnisse aus diesen Gebieten erforderlich. Sie sind so ausgewählt, dass der rechtliche Schwerpunkt im Bereich des Allgemeinen Verwaltungsrechts liegt und Grundlinien dieses Rechtsbereichs offenbart. Die Einfachheit der Fälle mag manchen "Fortgeschrittenen" zunächst verblüffen. Die Erfahrung hat aber gezeigt, dass die größten Schwierigkeiten dann entstehen, wenn es gilt, einfache Alltagsfälle mit Hilfe der anerkannten Dogmatik zu klären – und das ist ja gerade Hauptaufgabe später in der Verwaltungspraxis. Wir möchten Ihnen helfen, deren Anforderungen möglichst gut zu bewältigen.

Die im zweiten Teil dargestellten Lösungsvorschläge sind Muster, wie man die Fälle im Rahmen einer Klausur (nicht Hausarbeit) lösen kann.

4. Zielsetzung des dritten Teils

4 Im dritten Teil des Buches erhalten Sie Gelegenheit, die Kenntnisse und Fertigkeiten zu üben, die für die Anfertigung von Bescheiden benötigt werden.

Auch in diesem Teil werden Grundzüge des Allgemeinen Verwaltungsrechts verdeutlicht, wie sie in der Alltagspraxis der Verwaltungsbehörden zum Tragen kommen können. Auf dogmatische Grenzfälle und juristische Filigranarbeit wurde bewusst verzichtet.

Die Lösungsvorschläge sind als Durchschlagsentwürfe – ergänzt mit weiteren Verfügungen – ausgestaltet, wie sie im Reinschriftverfahren (vgl. Nr. 3.3.6 Abs. 2 der Dienstordnung für die Landesverwaltung Baden-Württemberg) üblich sind. Dabei wurde allerdings davon abgesehen, den Briefkopf, das Akten- oder Geschäftszeichen und das Datum aufzunehmen.

II. Arbeitsanleitung für Leser und Leserinnen

1. Arbeitsanleitung für den ersten Teil

Wenn Sie von dem Buch profitieren wollen, dann dürfen Sie es nicht nur durchlesen.

5 Sie sollten zunächst den ersten Teil des Buches durcharbeiten und sich die dort angepriesenen Regeln so erarbeiten, dass Ihnen die Grundzüge

bewusst werden. Ob Ihnen das gelungen ist, stellen Sie am besten fest, wenn Sie versuchen, Ihre Erkenntnisse Ihrem Studienkollegen oder Ihrer Studienkollegin zu erklären!

2. Arbeitsanleitung für den zweiten Teil

Dann sollten Sie mit dem zweiten Teil des Buches beginnen. Versuchen Sie, 6 mit Ihren vorhandenen methodischen und fachlichen Kenntnissen den ersten Fall zu lösen, ohne dass Sie sich dabei die Vorbemerkungen vorher ansehen. Die Zeitfrage braucht bei Ihrer Arbeit keine Rolle zu spielen; Sie sollten Ihre Lösung wenigstens skizzenhaft zu Papier bringen. Lesen Sie auf keinen Fall den Lösungsvorschlag, bevor Sie sich nicht selbst eine Lösung zurecht gelegt haben. Der Lerneffekt wäre sonst nur sehr gering.

Prüfen Sie dann nach, ob Sie in Ihrer Lösung die Probleme erkannt und 7 erörtert haben, die in der Vorbemerkung genannt sind und ob Sie die Hinweise in der methodischen Anleitung beachtet haben. Wenn nein – und zur Auffrischung und Abrundung Ihres Wissens -, sollten Sie zunächst in der Literatur die Themen nachlesen, auf die in der Vorbemerkung verwiesen wird, bzw. sich Ihrer methodischen Fehler bewusst werden, indem Sie die Anleitungsregeln beachten.

Bei den angegebenen Literaturstellen werden Sie feststellen, dass wiederkehrend auf folgende Lehrbücher verwiesen wird:

- Schweickhardt/Vondung, Allgemeines Verwaltungsrecht;
- Büchner/Schlotterbeck, Verwaltungsprozessrecht;
- Blasius/Büchner, Verwaltungsrechtliche Methodenlehre

Dahinter steckt die Absicht, dass Sie bei der stofflichen Durcharbeitung der Fälle im Grunde genommen mit drei Lehrbüchern auskommen und Ihnen so eine echte "Arbeit am Schreibtisch" ermöglicht wird. Sie sollen dabei auch nachvollziehen können, wie man Lehrbuchwissen fallbezogen anwendet und in die Falllösung einarbeitet. Es ist selbstverständlich, dass auch andere Lehrbücher des Allgemeinen Verwaltungsrechts, des Prozessrechts und der Methodenlehre (das Werk Blasius/Büchner ist vergriffen, deshalb empfehlen wir statt dessen: Schwacke, Juristische Methodik mit Technik der Fallbearbeitung oder Kohler-Gehrig, Diplom-, Seminar-, Bachelor- und Masterarbeiten in den Rechtswissenschaften, Kapitel "Die wissenschaftliche Eigenleistung") zur stofflichen Aufbereitung des Wissens herangezogen werden können – manchmal sogar müssen, wenn es um die Vertiefung von Problemen geht. Die Lösungsvorschläge sind jedoch – so gut es ging – bewusst auf die inhaltlichen Aussagen dieser im Verlag W. Kohlhammer erschienenen Lehrbücher abgestellt.

Wenn Sie Ihr Wissen erweitert, abgerundet oder aufgefrischt haben, empfehlen wir Ihnen, eine eigene vollständige Lösung (nochmals) auszuarbeiten, um auch Ihre Fertigkeit im Formulieren zu trainieren. Erst dann sollten Sie sich den Lösungsvorschlag des Buches freigeben. Erschrecken Sie nicht,

wenn Sie das Gefühl bekommen, dass Sie den Fall nie so, wie der Lösungsvorschlag lautet, hätten lösen können. Seien Sie sich bewusst, dass die Lösungsvorschläge dieses Buches zwar nach Auffassung der Autoren die gestellte Aufgabe optimal lösen, aber dass es dazu durchaus brauchbare Alternativen geben kann. Machen Sie sich außerdem klar, dass eine gute Bewertungsnote auch zu erreichen ist, wenn man dem Muster nicht gerecht wird. Wer Ihre Arbeit zu korrigieren hätte, würde nämlich berücksichtigen, dass Sie ja gerade erst dabei sind, sich die Fertigkeiten anzueignen, also noch nicht die höchste Fertigkeit besitzen können.

- 10 Arbeiten Sie auf diese Weise alle 10 Fälle des zweiten Teiles durch. Dabei kann es durchaus passieren, dass Sie feststellen, dass Ihre Kenntnisse nicht ausreichen, um den Fall spontan zu lösen. Lassen Sie sich dadurch nicht erschrecken, sondern bemühen Sie sich nun zunächst, anhand eines Lehrbuchs Ihre Lücken zu füllen. Machen Sie sich erst dann an die Lösung. Auf keinen Fall dürfen Sie aber den Lösungsvorschlag vorher heranziehen.
- 11 Bei den letzten beiden Fällen handelt es sich um Originalklausuren der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Ludwigsburg (Fall 9: Leistungsnachweisklausur; Fall 10: Staatsexamensklausur), die in einem Zeitrahmen zu fertigen waren. Versuchen Sie, diese Fälle "im ersten Anlauf" innerhalb der vorgegebenen Zeit zu lösen. Sie tun sich mit der Zeitvorgabe im Ernstfall (Prüfungsklausur) weniger schwer, wenn Sie vorher geübt haben, Ihre Zeit richtig einzuteilen.

3. Arbeitsanleitung für den dritten Teil

12 Sie müssen nicht den gesamten zweiten Teil bewältigt haben, ehe Sie sich mit dem dritten Teil beschäftigen. Vielmehr lässt sich gerade bei den Anfangsfällen zwischen zweitem und drittem Teil abwechseln. Dabei wird Ihnen am ehesten deutlich, welche Unterschiede in der Methode, teilweise auch im Denkansatz, zwischen der Erstellung eines Gutachtens und der Fertigung eines Bescheids bestehen.

Wenn Sie den dritten Teil durcharbeiten, sollten Sie zunächst genauso vorgehen wie beim zweiten Teil. Fertigen Sie zuerst – ohne in die Vorüberlegungen zu schauen – ein **Gutachten**, auch wenn in der Aufgabe ein Bescheid verlangt wird. Entwerfen Sie dann die **notwendigen Schreiben** und **Geschäftsgangvermerke**. Versuchen Sie, sich dabei den praktischen Verwaltungsablauf vorzustellen. Denken Sie vor allem aber an die Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger gegenüber Behörden. Gehen Sie davon aus, dass sie meist nicht juristisch geschult sind. Bemühen Sie sich deswegen, möglichst leichtverständlich und überzeugend zu schreiben. Im Anschluss daran dürfen Sie einen Blick in die Vorüberlegungen werfen und durch Nachlesen Ihre Lücken füllen. Erst nach einem weiteren Lösungsversuch sollten Sie sich des Lösungsvorschlags annehmen.

Wenn Sie das gesamte Buch auf diese Weise durchgearbeitet haben und die Ratschläge und Erkenntnisse beherzigen, dürften Sie in der Methodik so

gefestigt sein, dass Sie auch einen Einstieg und Weg finden, um rechtlich und tatsächlich schwierigere Fälle des Verwaltungsrechts angemessen zu lösen und die Anforderungen der Verwaltungspraxis und die berechtigten Erwartungen der Bürger zu erfüllen.

B. Anfertigung eines Gutachtens

Wesen des Gutachtens I.

1. Praxisbedeutung

In den juristischen Prüfungsaufgaben, die in Universitäten, anderen Hochschulen und Ausbildungsstätten gestellt werden, wird meist verlangt, ein Gutachten zur Rechtslage anzufertigen.

Aber auch in der Praxis spielt das Gutachten eine gewichtige Rolle. Überall dort, wo mehrere Menschen an der Entscheidungsfindung beteiligt sind, sind meist eine oder mehrere Personen beauftragt, die Entscheidung durch ein Gutachten vorzubereiten. Stellen Sie sich vor, Sie arbeiteten in einer Verwaltungsbehörde; Ihr Vorgesetzter bäte Sie um Rücksprache in einer Angelegenheit, in der die Behörde eine Maßnahme zu treffen hat. Ihr Vorgesetzter wird erwarten, dass Sie ihm den Fall, so wie er sich Ihnen tatsächlich darstellt, vortragen, dann die für die Entscheidung (Lösung des Falles) maßgebenden rechtlichen Gesichtspunkte schildern und ihm schließlich einen Entscheidungsvorschlag unterbreiten. Mit anderen Worten: Sie müssen Ihrem Vorgesetzten ein mündliches Gutachten vortragen.

Das gleiche Verfahren finden Sie bei allen Kollegialgerichten. Dort ist stets 15 ein Richter mit der "Berichterstattung" beauftragt; d. h., ein Richter erstellt ein Gutachten als Grundlage für die Entscheidung des Richterkollegiums. Es ist also keine Marotte von Ausbildern und kein überflüssiger Ballast, wenn man versucht, Ihnen mit Nachdruck die Technik zur Anfertigung eines Gutachtens zu vermitteln. Sie brauchen diese Fertigkeit vielmehr für die Praxis!

2. Inhalt des Gutachtens

Das Wesen des Gutachtens besteht in der rechtlichen Würdigung eines 16 Falles zur Vorbereitung einer fremden Entscheidung. Das Gutachten ist also eine Entscheidungshilfe. Aus dieser Zielerkenntnis heraus ergeben sich drei Begrenzungen, die für die praktische Arbeit wichtig sind:

 Hinführen zum Ergebnis: Der Leser darf nicht mit einem fertigen Ergeb 17 nis "vor den Kopf gestoßen werden". Er muss gedanklich zum Ergebnis logisch hingeführt werden.

- Bezug zur Aufgabe: Die rechtliche Würdigung darf keine abstrakte Erörterung von Rechtsfragen sein. Nur soviel an rechtlicher Erörterung und Theorie ist angebracht, wie für die Lösung des Falles notwendig ist.
- Klarheit der Entscheidung: Der Verfasser darf nicht im unklaren lassen, was er selbst vorschlägt und meint. Ein noch so großer Fundus an juristischem Wissen rettet ein Gutachten nicht, wenn das Ziel, eine konkrete Entscheidung treffen zu müssen, aus den Augen verloren wird.

3. Form des Gutachtens

- **18** Das Gutachten lässt sich in drei Teile untergliedern:
 - Es beginnt mit einem Sachbericht. Der Gutachter stellt die Tatsachen dar, die für die Beurteilung des Falles von Bedeutung sein können.
 - Dann folgt die rechtliche Würdigung. Sie muss so ausführlich sein, dass ein anderer Rechtskundiger eine eigene Entscheidung fällen kann.
 - Es endet mit einem Entscheidungsvorschlag. Nicht die gesamte Entscheidung ist vorzutragen, sondern nur die Entscheidungsformel.

Ein einfaches Beispiel mag dies verdeutlichen:

Beispiel: Ein Bürgermeister erteilt Ihnen den Auftrag, eine Stellungnahme auszuarbeiten, ob er an eine bestimmte, mündlich erteilte Zusage gebunden sei.

Sie müssen zunächst einen kurzen Sachbericht erstellen. Nur so kann der Bürgermeister ersehen, ob Sie auch alle tatsächlichen Gesichtspunkte berücksichtigt haben, auf die es ihm ankam.

Dann müssen Sie ihm die gesetzlichen Grundlagen (§ 38 LVwVfG? Anwendungsbereich?) und den Meinungsstand in Literatur und Rechtsprechung, soweit es für die rechtliche Würdigung seiner Frage von Bedeutung ist, so darlegen, dass er sich eine eigene Meinung bilden und entsprechend entscheiden kann und trotzdem gleichzeitig zu einer bestimmten Entscheidung geführt wird (keine unnötigen theoretischen Abhandlungen, die mit der Sache nichts zu tun haben; Bezug zur Aufgabe muss stets da sein). So interessant die Theorie sein mag, im Zweifel hat der Bürgermeister dafür keine Zeit.

Enden müssen Sie mit einem eigenen konkreten Entscheidungsvorschlag (die Zusage als bindend oder nicht bindend anzusehen), der sich als Ergebnis Ihrer rechtlichen Würdigung aufdrängt. Der Bürgermeister möchte sehen, welche konkreten Konsequenzen sich nach Ihrer Auffassung aus dem Fall ergeben.

19 In der Verwaltungspraxis werden die drei Abschnitte – Sachbericht, rechtliche Würdigung, Entscheidungsvorschlag – nicht immer nötig sein; sie werden häufig auch nicht klar getrennt. So kommt es oft vor, dass der Auftrag nicht lautet, einen ganzen, komplexen Fall zu lösen, sondern nur dahin geht, zu Einzelfragen Stellung zu nehmen.

Beispiel: Stellen Sie sich vor, Ihr Bürgermeister erhält einen förmlichen Widerspruch einer Bürgerinitiative gegen eine Verwaltungsentscheidung. Er hat Bedenken, ob eine Bürgerinitiative widerspruchsbefugt ist, und beauftragt Sie, diese Frage zu prüfen. Hier kann der Sachbericht entfallen. Statt dessen steht zu Beginn die klar formulierte Fragestellung: Ist eine Bürgerinitiative widerspruchsbefugt? Bei der rechtlichen Wür-

digung ändert sich jedoch nichts. Sie müssen die Frage so durcharbeiten, dass Sie den Bürgermeister zu einer Entscheidung hinführen, die er selbst nachvollziehen kann. Statt mit einem Entscheidungsvorschlag endet Ihr Gutachten hier mit einem klar formulierten Ergebnis (die Widerspruchsbefugnis besteht nicht – es sei denn, § 64 BNatSchG oder § 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzt treffen zu).

4. Besonderheiten in Klausur und Hausarbeit

In Klausuren und Hausarbeiten wird Ihnen oft mit der Aufgabe ein fertiger **20** Sachverhalt geliefert. Sie brauchen dann keinen Sachbericht zu fertigen; diese Aufgabe hat Ihnen ja der Aufgabensteller abgenommen, als er den Sachverhalt formulierte.

Eine weitere Besonderheit ist, dass selten ganz allgemein gefragt wird: "Wie ist zu entscheiden?", sondern dass eine ganz konkrete Frage an Sie gerichtet wird: "Ist der Verwaltungsakt rechtmäßig?" - "Um welche Nebenbestimmung handelt es sich?" - oder aber aus der Aufgabenstellung herausgearbeitet werden kann: "Wie ist die Rechtslage?" Ziel eines Gutachtens in einer Klausur ist es deshalb im Regelfall, als Ergebnis nicht einen Entscheidungsvorschlag zu unterbreiten, sondern auf eine bestimmte Frage eine klare Antwort geben zu können. Am Schluss eines solchen Gutachtens steht deshalb kein Entscheidungsvorschlag, sondern als Ergebnis die Antwort auf die Frage.

II. Methodik der gutachtlichen Fallbearbeitung

Die folgende Darstellung der Methodik ist auf ein Gutachten ausgerichtet, **21** das von Studierenden in einer Klausur oder Hausarbeit verlangt wird. Die Methodik vereinfacht sich etwas, wenn man in der Praxis ein Gutachten zu erstellen hat, weil durch die praktische Erfahrung Schwierigkeiten entfallen, die in einer Klausur noch existieren. In den Grundzügen bleibt sie aber dieselbe.

Es gibt viele Vorschläge in der Literatur, wie man einen Fall methodisch in 22 den Griff bekommt. Besonders praktikabel und einprägsam erscheint der Ansatz Schwerdtfegers (siehe dort, Rn. 772 ff.); an ihm orientiert sich die folgende Darstellung. Schwerdtfeger zeigt auf, dass jede Fallbearbeitung wie auch jede wissenschaftliche Arbeit - vier "Stationen" zu durchlaufen hat:

- 1. Erfassen der Aufgaben,
- 2. Hintasten zur Lösung,
- 3. Planung der Darstellung und
- 4. Niederschrift.

Dieser Vorgabe wollen wir folgen und untersuchen, welche Überlegungen und Handlungen Sie bei den einzelnen Stationen anzustellen haben.